

## **Was gibt der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und der Wasserbewirtschaftungsplan Oder für den Braunkohletagebau vor?**

RA Thomas Rahner

### **1. Ausgangssituation:**

Der Tagebau Jänschwalde liegt zwischen Cottbus und Guben und wird östlich von der Lausitzer Neiße begrenzt, die gleichzeitig die Grenze zwischen Polen und Deutschland ist. Er wird von der Firma Vattenfall Europe betrieben.

Der Tagebau Jänschwalde liegt teilweise im Bereich der Internationalen Flussgebietseinheit Oder – Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße - und teilweise in der Flussgebietseinheit Elbe.

Der derzeit laufende Tagebau Jänschwalde wurde durch den Braunkohleplan im Jahr 2002 bis zur Taubendorfer Rinne genehmigt und soll voraussichtlich bis 2019 auslaufen. Da teilweise weniger Kohle gefördert wird als geplant, könnte die Laufzeit auch bis etwa 2022 gehen. Der Braunkohletagebau ist ca. 60 Meter tief. Um die Braunkohle abzubauen muss das Grundwasser in erheblichem Umfang abgepumpt werden. („Sümpfung“). Nach den Rahmenbetriebsplan sind das im Jahr 2010 ca. 125 m<sup>3</sup>/Minute. Das sind ca. 115 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr.

Die europaweit gültige Wasserrahmenrichtlinie (WRRl) der Europäischen Union gibt für alle Wasserkörper (Flüsse, Seen, Grundwasser) die Vorgabe, dass

1. der bestehende Zustand nicht verschlechtert werden darf (Verschlechterungsverbot) und
2. Wasserkörper in schlechtem Zustand müssen in einen guten Zustand überführt werden (Verbesserungsgebot).

Die für alle Flussgebiete aufzustellenden Bewirtschaftungspläne sollen innerhalb vorgegebener 6-Jahres-Fristen erreichen, dass möglichst alle Wasserkörper in einem guten Gesamtzustand sind.

### **2. Aussagen des LEP Berlin-Brandenburg zum Thema Braunkohletagebau**

Der LEP B-B soll die mittel- und langfristige Entwicklung der Länder Berlin und Brandenburg steuern. Dazu werden für verschiedene Themenfelder wie z.B. Freiraumentwicklung, Verkehrsachsen, zentrale u.a. Orte konkrete Vorgaben gemacht. Aussagen zur zukünftigen Tagebauentwicklung sind im LEP B-B allerdings nur in einem sehr geringen Umfang zu finden.

Der Bereich zwischen Guben und Jänschwalde ist z.B. in der Festlegungskarte als frei zu haltende räumliche Einheit gekennzeichnet. Dies würde der Nutzung durch einen Tagebau entgegenstehen. Allerdings ist die konkrete und letztlich für die Landesbehörden verbindliche Zielbeschreibung – dafür steht im nachfolgenden Zitat aus dem LEP B-B das Kürzel „Z“ - dann wieder durch weich formulierte Ausnahmen völlig ausgehöhlt:

**„5.2 (Z)**

Der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann, ...“

Im Abschnitt des LEP B-B zum Thema „Energiegewinnung“ wird ebenfalls nur oberflächlich der Braunkohletagebau im Land Brandenburg gestreift:

**„6.9 (G)**

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.“

Dieses Umgehen des konflikträchtigen Themas Braunkohletagebau im LEP- B-B macht deutlich, dass die beiden Landesregierungen dieses Thema in dem gemeinsamen LEP umgehen wollten. Damit wird die Landesplanung für die Tagebaue allein in die vom Land Brandenburg aufzustellenden Braunkohlepläne verlagert, ohne dass der übergeordnete LEP B-B besondere Vorgaben machen würde.

### **3. Was steht im Bewirtschaftungsplan Oder zu der Grundwasserentnahme durch den Braunkohlebergbau?**

*(Quelle: Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder vom Dezember 2009)*

dort Seite 45, Tabelle 2-3 „Lausitzer Neiße“

- Von 7 Grundwasserkörpern sind 5 in einem mengenmäßig schlechten Zustand durch Entnahme und Bergbaufolgeschäden.
- Von 7 Grundwasserkörpern sind 4 in einem chemisch schlechten Zustand durch Bergbaufolgeschäden, insbesondere bezüglich der Parameter: Ammonium und Sulfate. Sulfate belegen, dass es sich um Grundwasser-“sümpfung“ handelt.

Seiten 47 und 48 unter 2.2.3.werden Bergbaufolgen als Hauptgrund des schlechten Zustandes angegeben, mit Verweise auf 2.2.4.

Punkt 2.2.4. spricht von „signifikanten“ Entnahmen von Grundwasser im Zuge des Bergbaus bei den 5 Grundwasserkörpern.

Seite 75, Tabelle 4-13 über die Ergebnisse der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper spricht von der Lausitzer Neiße von einem schlechten Gesamtzustand aller 6 Grundwasserkörper von über 85%, was vor allem auf den schlechten mengenmäßigen Zustand von 5 Grundwasserkörpern von 81,8% zurückgeht.

Es handelt sich also nicht nur um kleine Entnahmen, sondern um Entnahme fast des gesamten Grundwasserkörpers im Bereich der Lausitzer Neiße.

In Kapitel 5 über Strategien zum Erreichen der Umweltziele auf Seite 86 unter d) „Bergbaufolgen und ihre Auswirkung auf die Gewässer“ steht dazu:  
*„Die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen wird im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen. Soweit erforderlich, werden dazu entsprechende Konzepte aufgestellt und bei Genehmigung und Betrieb berücksichtigt.“*  
 und  
*„Die Auswirkungen des Bergbaus auf den Wasserhaushalt werden minimiert.“*

Das ist inhaltlich falsch! Bereits auf Seite 75 des Bewirtschaftungsplans in der Tabelle 4-13 wird belegt, dass über 85% des Grundwasserkörpers der Lausitzer Neiße „gesümpft“ werden, das heißt: abgepumpt werden.

Auf Seite 86 heißt es weiter:

*„Es werden geeignete länderübergreifende Strategien unter Beachtung der schon eingeleiteten Maßnahmen bei der Sanierung der Bergbaufolgelandschaften zur Wiederherstellung eines weitgehend nachsorgefreien und sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Wasserdargebotes im Bereich Grund- und Oberflächenwasser entwickelt.“*

Die Einschränkung *“vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Wasserdargebotes“* verrät nicht, dass in Wirklichkeit das Wasser zur Wiederherstellung des Wasserhaushaltes in der Region nicht mehr existiert.

#### **4. Warum eine unbegrenzte Ausnahmegenehmigung?**

Auf Seite 98 des Bewirtschaftungsplanes Oder ersucht das Land Brandenburg die europäische Kommission um eine unbegrenzte Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 4c der WRR1 für Teilbereich des Flusseinzugsgebietes Oder, gemeint ist der Teil Lausitzer Neiße, über das Jahr 2027 (!) hinaus.

Das ist insofern verwunderlich, weil der genehmigte Tagebau nur bis 2022 gehen wird und mit Auslaufen des Tagebaues das Pumpen von Grundwasser abnehmen und danach der Wasserhaushalt wieder hergestellt werden soll.

Dazu ist der versteckt auf Seite 99 oben des BWP-Oder enthaltene Hinweis auf ein Hintergrundpapier der Flußgebietsgemeinschaft Elbe / FGG ELBE (Dezember 2009) im nächsten Satz von großer Bedeutung!:

**„Die Ausweisung der weniger strengen Umweltziele erfolgte nach zwischen den Bundesländern Brandenburg und Sachsen abgestimmten Grundsätzen und ist in einem Hintergrunddokument erläutert und begründet (FGG Elbe 2009).“**

Dieses Hintergrunddokument ist dem BWP-Oder nicht als Anlage beigefügt, sondern lediglich im Literaturverzeichnis aufgeführt. Auf der Homepage der Flussgebietsgemeinschaft Elbe – [www.fgg-elbe.de](http://www.fgg-elbe.de) - ist es veröffentlicht.

## **5. Was verbirgt sich hinter dem Hinweis im Bewirtschaftungsplan Oder auf das Dokument der FGG ELBE?**

*(Quelle: FGG Elbe, Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Dezember 2009)*

Die vom Land gewollte Begründung der unbegrenzten Ausnahme über das Jahr 2027 hinaus betrifft nur die Verschlechterung des Grundwassers durch den Braunkohlebergbau. Dem zugrunde gelegt ist ein Dokument mit gleicher Systematik für das Flussgebiet Rhein aus dem Jahr 2008.

Das Flussgebiet Elbe und Oder sind in dem oben genannten Dokument der FGG Elbe zusammengefasst dargestellt und begründet.

Dort werden auf Seite 5, Tabelle 4 (Übersichtstabelle) insgesamt 4 betroffene Grundwasserkörper im Flussgebiet Neiße angeben (NE-4).

Auf Seite 8 unter Punkt 3.2 wird dann begründet, wie und warum eine Ausnahme von den mengenmäßigen Zielen der Grundwasserbewirtschaftung beantragt wird. Der zur Begründung herangezogene Kernsatz lautet:

***„Im Hinblick auf die Voraussetzung Nr. 3 des § 25d Abs. 1 WHG (Vermeidung weiterer Verschlechterungen) ist anzumerken, dass alle Grundwasserkörper, die vom Fortschritt der Abbautätigkeiten in der Zukunft betroffen sind, bereits in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft wurden, so dass keine weitere Zustandsverschlechterung auftreten wird.“***

In diesem Satz wird deutlich, dass es sich angeblich – so die Vorgehensweise der Landesregierung - nicht um eine zukünftige Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch zukünftig geplante Tagebau handelt, weil die Grundwasserkörper ja schon von vorne herein mit der Grundannahmen, dass alle Tagebauplanungen realisiert werden, großflächig als schlecht eingestuft wurden – unabhängig vom heutigen tatsächlichen Zustand. Jedoch stehen im Bereich Tagebau Jänschwalde und Welzow neue Genehmigungen für neue Tagebaue an. Der großräumige schlechte Zustand der Grundwasserkörper nach Unsetzug der von Vattenfall angedachten Tagebauerweiterungen ist im Bewirtschaftungsplan Oder aber bereits als angeblich vorhandener heutiger Zustand vorweggenommen (= sogenannter vorausseilender Gehorsam!), so dass es sich aus Sicht der Landesregierung formal angeblich nicht um eine neue Verschlechterung handeln soll.

Mit diesem Trick will die Landesregierung das neuen Tagebauen entgegenstehende Verschlechterungsverbot der WRRl umgehen.

## **6. Fazit**

Der LEP B-B gibt keine besonderen Vorgaben für die zukünftige Tagebauentwicklung.

Die Zustandsbeschreibung des Grundwasserkörpers im Bewirtschaftungsplan Oder beschreibt den Zustand der Gewässer beim Ende des Tagesbaues, also den Zustand der Grundwasserkörper nach 2027 und nicht den aktuellen Zustand der heutigen Grundwasserkörper.

Damit können nach Auffassung der Landesregierung neue Braunkohletagebaue genehmigt und damit weiter Grundwasser „gesümpft“ werden, ohne dass das strikte Verschlechterungsverbot der WRRl verletzt wird.

Gegen diesen Trick von Seiten der Landesregierung muss in den anstehenden Verfahren intensiv argumentiert werden.